

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/967/2013**

Datum: 18.04.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	16.05.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	23.05.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach der ersten Durchführung des Bürgerhaushaltes nach neuer Satzung erreichten die Stadtverwaltung viele Anregungen von Bürgern und Fraktionen bezüglich des Verfahrens.

Nach Diskussionen in den Sitzungen des Finanzausschusses am 14. Februar 2013 und am 07. März 2013 wurde die Stadtverwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzungsänderung beauftragt.

Die folgenden gewünschten Anpassungen sind in der vorliegenden Änderungssatzung eingearbeitet:

- Einbeziehung der Jugendlichen ab 14 Jahre
- Einführung einer Kostengrenze von Einzelvorschlägen
- Förderung eines/r Begünstigten nur einmal innerhalb von drei Jahren zulässig